

## Planerische Öffnungsklausel

Im Kapitel 6.5 Energie wird nach dem Programmsatz 6.5 (7) ein neuer Programmsatz 6.5 (8) eingefügt:

„Ausnahmsweise ist außerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100.000) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einer der in der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen („Altgebiet“) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde mit einer Darstellung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bauleitplanerisch gesichert worden sind. Zu diesem Zweck muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. (Z)“

Die Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt ergänzt:

„Auf der Grundlage des – mittlerweile durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 (4 CN 7/14) für unwirksam erklärt<sup>2</sup> – Programmsatzes 6.5 (7) Satz 1 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß Landesverordnung vom 19. August 2010 und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte gemäß Landesverordnung vom 15. Juni 2011 für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz sind eine Reihe von Windparks bzw. Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden, die nicht (mehr) den für die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern beschlossenen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen entsprechen. Die Gebiete dieser Windparks bzw. Anlagenstandorte, die in der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellt sind („Altgebiete“), können daher nicht in der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern als Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Die dort betriebenen Windenergieanlagen genießen baurechtlich Bestandsschutz. Ein zukünftiges Repowering von Anlagen wäre an diesen Standorten allerdings ausgeschlossen.

Den Gemeinden soll jedoch im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bauleitplanerisch zu sichern. Es liegt damit allein in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden, von der „planerischen Öffnungsklausel“ Gebrauch zu machen. Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel zu lösen. Die in Programmsatz 6.5 (8) geregelte Ausnahme stellt hierbei ihrerseits ein Ziel der Raumordnung dar. Auch wenn der Plangeber – wie hier – von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Verbindlichkeitsanspruch seiner Planungsaussage dadurch zu relativieren, dass er selbst Ausnahmen formuliert, wird damit nicht ohne weiteres die abschließende Abwägung auf eine andere Stelle verlagert. Es ist vielmehr dem Plangeber grundsätzlich unbenommen, selbst zu bestimmen, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung beanspruchen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007 – 8 A 4566/04). Landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, erfüllen daher dann die Merkmale eines Ziels der Raumordnung, wenn der Planungsträger neben den Regel- auch die Ausnahmeveraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt (BVerwG, Urteil vom 18.09.2003 – 4 CN 20/02; OVG Greifswald, Urteil vom 05.11.2008 – 3 L 281/03). Dies ist hier der Fall: Aus Programmsatz 6.5 (8), der beigefügten Übersichtskarte

<sup>2</sup> Zu den Folgen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7/14) vgl. die Begründung zu Programmsatz 6.5 (7).

(Blatt 1 und 2) und der dazu gegebenen Begründung wird hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar deutlich, wann eine Ausnahme nach Programmsatz 6.5 (8) in Betracht kommt:

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der in der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellten Windeignungsgebiete ist zum einen, dass sich die Standorte in einem Gebiet befinden, das in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellt ist. Zum anderen ist erforderlich, dass die von einem Altgebiet räumlich berührte Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil des Altgebietes oder für eine Teilfläche hiervon in einem Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan ein Sondergebiet, eine Sonderbaufläche oder eine sonst geeignete und rechtlich zulässige Darstellung für Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgenommen bzw. bestätigt hat. Durch die planerische Öffnungsklausel wird das raumordnungsrechtlich entgegenstehende Ziel nach Programmsatz 6.5 (7) somit nur überwunden, wenn die Gemeinde auf der Grundlage der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern planerisch tätig wird. Die von einem Altgebiet räumlich berührte Gemeinde kann, muss aber nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch machen.

Sollte die Gemeinde noch über keinen solchen Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan verfügen, gestattet die Zielfestsetzung in Ziff. 6.5 (8) der Gemeinde daher auch, für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil eines Altgebietes erstmals eine bauleitplanerische Festlegung durch Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan in Form eines Sondergebietes, einer Sonderbaufläche oder einer sonst geeigneten und rechtlich zulässigen Darstellung für Windenergieanlagen vorzunehmen bzw. einen bestehenden Flächennutzungsplan oder Teilflächennutzungsplan entsprechend zu ändern, um eine Übereinstimmung mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern zu erzielen.

Die planerische Öffnungsklausel ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die Altgebiete, in denen oftmals bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind und die daher eine gewisse Vorprägung erfahren haben, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind bei Anwendung dieser planerischen Öffnungsklausel nicht mehr auf den Bestandsschutz beschränkt. Auf diese Weise soll hier ein Repowering ermöglicht werden, insbesondere um kommunale und private Interessen am Repowering zu würdigen.

Die Aufnahme einer planerischen Öffnungsklausel findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist.

Diese Ausnahme durch planerische Öffnungsklausel ist zudem sachlich und räumlich hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar: Der betroffene Sachverhalt und die Zieladressaten ergeben sich ausreichend deutlich. Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich daraus, dass die Ausnahme für alle Altgebiete gilt, die den Anforderungen des aktuellen Kriterienkatalogs nicht mehr genügen. Auch die räumliche Betroffenheit ergibt sich aus der Festlegung und der Bezugnahme auf die in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellten Flächen. Hieraus ist erkennbar, auf welchen Teilraum bzw. Standort des Planungsraums sich die Zielausnahme bezieht. Die Ausnahme ist auch abschließend abgegrenzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2 ROG).“